# öffentlich BESCHLUSSVORLAGE

Fachdienst Interner Dienstbetrieb		CITEOSS VOICE/COE
Geschäftszeichen	Datum	BV/2024/018
2 402 / 1	04 00 000 4	DY/ZUZ4/UIO

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.03.2024

21.03.2024

# Wahl der 2. und 3. Stellvertretung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:
---------------------

3-103/gd

Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit

a) zur/zum 2. stellvertretenden Bürgermeister\*in

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

b) zur/zum 3. stellvertretenden Bürgermeister\*in

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

#### **Ziele**

- 1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
- 2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

#### Darstellung des Sachverhaltes

Mit Inkrafttreten der 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung zum 01.04.2024 erfolgt die erste Stellvertretung des Bürgermeisters durch eine hauptamtliche Stadträtin oder einen hauptamtlichen Stadtrat. Weitere hauptamtliche Stellvertretungen sind nicht vorhanden. Daher wählt der Rat gem. § 62 Abs. 3 GO die weiteren Stellvertretenden aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit nach § 33 Abs. 2 GO (gebundenes Vorschlagsrecht); § 57 e Abs. 2 bis 4 GO gilt entsprechend (§ 62 Abs. 3 Satz 3).

Die amtierenden Stellvertretungen sind zum 28.03.2024 von ihrem Ehrenamt zurückgetreten. Daher sind die/der Zweite und Dritte stellvertretende Bürgermeister\*in neu zu wählen.

Gem. § 7 Abs. 3 Hauptsatzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode die Zweite und Dritte Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Die Gewählten werden für die Dauer der Wahlperiode zu Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten ernannt.

Zwischen dem Bürgermeister und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern darf kein Behinderungsgrund im Sinne von § 22 Abs. 1 GO bestehen. Ferner ist eine Personalunion zwischen der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten, deren bzw. dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des Bürgermeisters ausgeschlossen. (Erlass zu § 57 e Abs. 3 GO)

Jede Fraktion kann verlangen, dass die Zweite und Dritte Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden (§ 62 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 33 Abs. 2 GO). Das Verlangen einer - auch einer nicht vorschlagsberechtigten - Fraktion genügt. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5/1,5/2,5 usw. ergeben (§ 33 Abs. 2 Satz 2 GO).

Das Vorschlagsrecht für die Zweite Stellvertretung steht somit der CDU-Fraktion zu (Höchstzahl 26). Für die Dritte Stellvertretung steht das Vorschlagsrecht der GRÜNEN-Fraktion zu (Höchstzahl 18). Das Vorschlagsrecht wird nicht durch die Besetzung der Ersten Stellvertretung des Bürgermeisters beeinflusst. Die Besetzung der Stelle des Ersten Stadtrats bzw. der Ersten Stadträtin ist ein separates Verfahren nach § 67 Abs. 1 S. 2 GO die das Vorschlagsrecht unabhängig von der Zusammensetzung der Stadtvertretung definiert.

Für die Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Verfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht gilt nicht die spezielle Wahlvorschrift des § 40 Abs. 3 GO, sondern, wie sich aus § 33 Abs. 2 GO ergibt, stattdessen die allgemeine Beschlussfassungsvorschrift des § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Beschlüsse des Rates werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 GO). Die Wahl ist somit vollzogen, wenn ein Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Fraktion mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.

Die Ablehnung eines Antrags ändert nichts am Vorschlagsrecht der betroffenen Fraktion. Sie kann es dann durch Vorschlag derselben oder einer anderen Person erneut ausüben. Erforderlichenfalls ist das Verfahren mehrfach zu wiederholen. Eine Fraktion kann jedoch auf das Vorschlagsrecht für die

Stellvertretenden der Bürgermeisterin

oder des Bürgermeisters auch verzichten. Dadurch wird ihre Höchstzahl ebenso verbraucht wie durch die erfolgreiche Ausübung des Vorschlagsrechts. Vorschlagsberechtigt ist dann die Fraktion mit der nächsten Höchstzahl (SPD = 14, WSI = 10, FDP = 8).

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

## Begründung der Verwaltungsempfehlung

---

Finanzielle Auswirkungen					
Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:	🗌 ja 🛮 🖂 nein				
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein				
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:					
Die Maßnahme / Aufgabe ist	<ul> <li>vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)</li> <li>teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)</li> <li>nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich</li> </ul>				
Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:					
(entfällt, da keine Leistungserweiterung)					

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
				in EURO		
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

### Anlage/n

Keine